

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **33 (1885)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.

Tit. !

Der dreiunddreissigste Geschäftsbericht über die Verwaltung unsers Unternehmens, den wir die Ehre haben Ihnen hiemit vorzulegen, umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1885, soweit derselbe nicht schon im Berichte für 1884 behandelt ist, und schliesst sich auch in der Form dem Letztern an.

## I. Verhältniss zum Bunde, zu den Kantonen und Landesgegenden.

Bundesgesetze betreffend das Eisenbahnwesen sind im Berichtjahre nicht erlassen worden.

Schon im vorjährigen Geschäftsberichte wurde des Bundesbeschlusses betreffend die Eisenbahntarife vom 19. Dezember 1884 gedacht, sowie der hinsichtlich desselben von den Bahnverwaltungen im März 1885 dem Eisenbahndepartement abgegebenen Erklärungen. Letzteres veranstaltete nun auf 7. September 1885 eine bezügliche Besprechung mit den Bahnverwaltungen, welche sich im Wesentlichen auf die Erweiterung der nach der zweiten Stückgutklasse zu tarifirenden Artikel, die aus eigener Initiative der Bahnverwaltungen inzwischen in Erörterung gezogene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete und die hiefür den Bahnen zu gewährenden Kompensationen bezog. An dieser Konferenz gelang eine Einigung in folgendem Sinne: 1. Die Bahnverwaltungen gewähren die zweite Stückgutklasse auch für Wein und Most in Fässern, Käse, Butter, Gemüse, essbare Kastanien, frische Trauben und gedörertes Obst. 2. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillete wird für Distanzen von mehr als 100 Kilometern allgemein je um einen Tag verlängert, ferner für kürzere Distanzen ebenfalls auf 3 Tage erstreckt, insofern die Billete an Tagen vor Sonn- und Festtagen gelöst werden. 3. Als Kompensation wird das Departement dem Bundesrath einerseits die Bewilligung einer Einschreibgebühr von 10 Cts. auf Vieh- und Gepäcksendungen beantragen, anderseits für die Taxberechnung bei Gepäcksendungen die Fixirung des Minimalgewichts auf 20 Kilogramm und die Aufrundung von 10 zu 10 Kilogramm. Diese Vereinbarung wurde von allen Bahnverwaltungen genehmigt, unserseits nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, worauf der schweizerische Bundesrath seinerseits unterm 20. Oktober den vom Eisenbahndepartement in Aussicht gestellten Beschluss fasste, in der Meinung, dass die Vereinbarung in allen Theilen auf den 1. Januar 1886 in Wirksamkeit gesetzt werden solle. Letzteres ist denn auch geschehen, hinsichtlich der Erweiterung der zweiten Stückgutklasse mittelst Ausgabe eines neuen schweizerischen Ausnahmetarifs No. 9.

Ein anderes Postulat des Bundesbeschlusses: Sorge für bessere Publikation der Tarife, fand auf Anregung der Bahnverwaltungen in der Weise seine Erledigung, dass die seither unter den übrigen Inseraten des schweizerischen Bundesblattes zerstreuten bezüglichen Publikationen in eine besondere, mindestens wöchentlich erscheinende und zu geringem Preise abonnirbare Beilage des Bundesblattes verwiesen wurden.